

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 69 und 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019 I 113 und in Verbindung mit §§ 3, 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997, GVBl. I/97, Nr. 07, S.87) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8, S.3) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.6.2014 wird in § 4 Abs. 3 Satz 1 um die Buchstaben l) und m) ergänzt und wie folgt gefasst:

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Neuruppin, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- b) die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter des Landkreises,
- c) das staatliche Schulamt,
- d) das Gesundheitsamt,
- e) die Polizeibehörde,
- f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdischen Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen. Sie werden von den jeweils zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
- g) der Kreissportbund,
- h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- i) der Kreisrat der Eltern,
- j) der Kreisrat der Lehrkräfte,
- k) Mitglieder des Kreistages können, deren Fraktionen im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, entsandt werden. Die jeweilige Fraktion entscheidet darüber, ob sie dieses Recht wahrnimmt oder nicht,
- l) der Kreiskitaelternbeirat,
- m) die AG 78 SGB VIII.

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter durch die entsprechende Stelle zu bestimmen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.



Ralf Reinhardt  
Landrat